

**Gemeinsame Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten und zur Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichsräte der Fachhochschule Frankfurt am Main – Frankfurt University of Applied Sciences – (Gremienwahlordnung) – vom 22. Juni 1988 in der Fassung der ersten Änderung vom 07.Juni 2000 und der zweiten Änderung vom 11.11.2020**

Auf Grund des § 35 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 11.11.2020 die nachfolgenden Änderungen der o.a. Gremienwahlordnung beschlossen:

**Artikel I: Änderung**

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „der Wahlversammlung“ werden gestrichen.
  - b) Hinter die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ wird, eingefasst durch Spiegelstriche, der Zusatz „Frankfurt University of Applied Sciences – (Gremienwahlordnung)“ aufgenommen.
  - c) Hinter die Wörter „in der Fassung“ werden die Wörter „der ersten Änderung“ eingefügt.
  - d) Die Wörter „für die erstmals im Wintersemester 2000/2001 durchzuführenden Wahlen“ werden gestrichen.
  - e) Hinter das Datum „07. Juni 2000“ werden die Wörter „und der zweiten Änderung (mit noch offener Datumsangabe)“ eingefügt“.
  
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“ der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 HHG)“ gestrichen und durch den Klammerzusatz „(§ 35 Satz 1 HHG)“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 3
    - Hinter dem 3. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wörter „die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie“ gestrichen. Nach den Wörtern „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ werden die Wörter „und die Beschäftigten nach § 75 Abs. 2 HHG (wissenschaftliche Mitglieder)“ eingefügt.
    - Hinter dem 4. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Verwaltung und Technik“ die Wörter „einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes (administrativ-technische Mitglieder), (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 HHG)“ eingefügt.

- c) In Abs. 1 Satz 4 wird § 76 HHG durch § 62 HHG sowie § 7 Abs. 4 HHG durch § 32 Abs. 4 HHG ersetzt.
  - d) Abs. 2: In Satz 1 wird der Verweis auf § 38 Abs. 3 HHG durch den Verweis auf § 36 Abs. 4 HHG ersetzt; die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
  - e) Abs. 6: Der Verweis auf § 12 Abs. 6 HHG wird gestrichen.
  - f) Abs. 7: Der Verweis auf § 8 Abs. 4 HHG wird gestrichen.
  - g) Neu eingefügt wird als § 1 Abs. 11: „Die Wahl kann nach Beschluss des Wahlvorstandes auch als Elektronische Wahl nach Maßgabe der § 27 bis 27 d durchgeführt werden. Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die in § 1 Abs. 1 genannten Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl, sowie die sonstigen in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze gewahrt sind.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Satz 1 HHG) gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird gestrichen, da inhaltsgleich mit § 3 Abs. 4 Satz 2.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach den in dieser Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird als Satz 4 eingefügt: „Das Wählerverzeichnis kann auch elektronische geführt werden.“
  - b) In Abs. 4 und Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Wörter „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschuleinrichtungen“ durch „Einrichtungen der Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt,
  - b) In Abs. 2 Nr. 9 wird vor das Wort „Datum“ das Wort „das“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird gestrichen.
  - b) Abs. 6 Satz 2: Das Wort „Fachhochschule“ wird durch die Wörter „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Einspruchsmöglichkeit“ durch „Widerspruchsmöglichkeit“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung des letzten Absatzes wird von „(1)“ in „(5)“ geändert.
12. § 21 wird wie folgt geändert
- a) Abs. 2 Satz 1: Das Wort „Zunächst“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt,“
  - b) Abs. 3 Satz 1: Der Verweis auf § 38 Abs. 2 HHG wird durch den Verweis auf § 36 Abs. 4 HHG ersetzt.
  - c) Abs. 5 und Abs. 6 werden gestrichen.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 1: Die Formulierung „dem/der amtierenden Konventsvorstand/Konventsgeschäftsstelle bzw. Senatsgeschäftsstelle“ wird ersetzt durch „der Gremiengeschäftsstelle“.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung des letzten Absatzes wird von „(2)“ in „(3)“ geändert.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1: Das Wort „Fachhochschule“ wird ersetzt durch „Frankfurt University of Applied Sciences“; der Klammerverweis „(§ 12 Abs. 5 HHG)“ wird gestrichen.
16. Neu eingefügt werden die folgenden §§ 27 bis 27 d:
- a) § 27 Elektronische Wahlen
    - (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.
    - (2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter in entsprechender Anwendung des § 9 auf elektronischem Weg die

notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus der Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form, die Authentifizierung der Wahlberechtigten durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend der in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wählerinnen und Wählern hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

b) § 27 a Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen oder, soweit das verwendete elektronische Wahlsystem das zulässt, automatisch jeweils zu einem vorher vom Wahlvorstand festzulegenden Zeitpunkt möglich. Berechnigte Personen im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstands und der Wahlleiter (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2).

- c) § 27 b Störungen der elektronischen Wahl
- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit den Wahlvorständen die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
  - (2) Der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit den Wahlvorständen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlleiter im Einvernehmen mit den Wahlvorständen über das weitere Verfahren; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
- d) § 27 c Briefwahl bei elektronischer Wahl
- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
  - (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlantrages schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlbüro zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlbüro eingehen.
  - (3) Das Wahlbüro sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 9 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
  - (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß §§ 19 und 20 auszuzählen.
- e) § 27 d Technische Anforderungen
- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
  - (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
  - (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte

Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren für die Wahldaten ist so zu gestalten, dass diese vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der einzelnen Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so voneinander getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidungen zu einzelnen Wählerinnen und Wählern möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist erforderlichenfalls zu verweisen.“

17. § 27 wird zu § 28

18. § 28 wird zu § 29

## **Artikel II: Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.
- (2) Die Änderung wird .... veröffentlicht.